



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes  
Schleswig-Holstein (MBG-Schl.-H.)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl. –H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, 41,ber.48) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel  
5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,  
21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,  
51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,  
151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,  
301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,  
601 bis 1200 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,  
1201 und mehr Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zu zwanzig Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern können unter den gleichen Voraussetzungen bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt

fünfzehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Hinsichtlich der Zahl der teilnahmeberechtigten Ersatzmitglieder und des Umfangs der Freistellung gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates sowie die es vertretenden Mitglieder des Personalrates haben unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts bis zu fünf Arbeitstage in zwei Jahren Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

3. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr durchzuführen. Mindestens einmal im Jahr hat der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“

4. § 44 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel bis zu 3.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern, 3.001 bis 5.000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern, 5.001 und mehr Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.“

5. § 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung (§ 8 Abs. 5) und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW